

Beihilfe-Anträge – Vollmacht für Angehörige / Vertrauenspersonen

In Art. 48 Abs. 1 Satz 1 der Beihilfevorschriften steht:

“¹ Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden.“

In der Konsequenz bedeutet das, dass das Landesamt für Finanzen – Beihilfestelle – Anträge, die nicht vom Beihilfeberechtigten unterschrieben sind, nicht bearbeiten. Dies kann zu Problemen nach schweren Erkrankungen und Unfällen führen, wenn der Beihilfeberechtigte selbst den Antrag nicht (mehr) unterschreiben kann. Die Beihilfestelle darf schlichtweg dann den Antrag nicht bearbeiten.

Um dem vorzubeugen empfiehlt es sich, die auf der Intranetseite des Landesamt für Finanzen eingestellten Vollmacht für einen Person des Vertrauens auszufüllen und als General-Vollmacht beim Landesamt für Finanzen zu hinterlegen.

Quelle:

1. <http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/beihilfe/index.aspx>
2. <http://www.lff.bayern.de/formularcenter/beihilfe/index.aspx#vollmacht>

Beitrag: 27.10.2015

Erstellt: Wolfgang Sattich-Jaklin, HVP StMI